

Schutzsuchende unter Generalverdacht?

Eurodac und die biometrische Erfassung von Asylsuchenden und irregulären Migranten

Hintergrundpapier zum Pressegespräch mit Eric Töpfer (Wissenschaftlicher Mitarbeiter)

Anlass des Pressegesprächs

Ab 20. Juli 2015 gilt die neue Eurodac-Verordnung (EU) Nr. 603/2013, die bereits im Juni 2013 im Rahmen des EU-Asylpaketes¹ verabschiedet worden und anschließend in Kraft getreten war. Hintergrund für den zeitlichen Abstand zwischen Inkrafttreten und Gültigwerden war die Notwendigkeit erheblicher technischer Anpassungen, die sich insbesondere daraus ergab, dass künftig auch Polizeiund Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie das EU-Polizeiamt Europol auf die in Eurodac erfassten Fingerabdrücke von Asylsuchenden und irregulären Migranten zugreifen dürfen.

Was ist Eurodac?

Eurodac ist das technische Rückgrat des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Errichtet durch die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und die ergänzende Durchführungsverordnung (EG) Nr. 407/2002 soll das System die "effektive Umsetzung" des Dublin-Regimes sicherstellen. Konzipiert ist Eurodac als zentrale daktyloskopische Datenbank (Eurodac-Zentraleinheit), inklusive *Automated Fingerprint Identification System* (AFIS), mit Sitz in Straßburg, an die sternförmig sogenannte Nationale Zugangsstellen angeschlossen sind, i.d.R. zentrale Einwanderungs- oder Polizeibehörden der Mitgliedstaaten. Verwaltet wird das System seit 2012 von der neugeschaffenen EU-Agentur für das Betriebsmanagement der großen europäischen IT-Systeme (eu-LISA) im estnischen Tallinn. Inzwischen beteiligen sich 32 Länder – alle 28 EU-Mitglieder und die vier Schengen-Staaten Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein. Technisch in Betrieb ist Eurodac seit 2003. Ende 2014 waren 2,7 Millionen Datensätze² erfasst; im Durchschnitt erfolgen täglich knapp 2.100 Datentransaktionen mit nationalen Behörden.³

Verarbeitet werden i.d.R. alle zehn Fingerabdrücke von jedem mindestens 14 Jahre alten Angehörigen folgender Personengruppen:

- Asylsuchende ("Kategorie 1" Speicherfrist 10 Jahre);
- Ausländer, die bei der irregulären Einreise an den Außengrenzen aufgegriffen werden ("Kategorie 2" – Speicherfrist bislang 24 Monate, bald 18 Monate);
- optional können Mitgliedstaaten zusätzlich die Fingerabdrücke von Irregulären erheben, die auf ihrem Territorium im Hinterland aufgegriffen werden ("Kategorie 3" keine Speicherung).

Zusätzlich werden Angaben zum Geschlecht, Ort und Zeitpunkten des Asylantrags bzw. Aufgriffs sowie der erkennungsdienstlichen Behandlung und Datenübermittlung und eine standardisierte Kennnummer gespeichert. Ein unmittelbarer biometrischer Abgleich mit dem Datenbankbestand findet durch die Eurodac-Zentraleinheit nur für Daten der Kategorie 1 und 3 statt, wobei letztere anschließend gelöscht werden müssen. Daten der Kategorie 2 werden bei der Anlieferung "nur" gespeichert und stehen somit für spätere Datenabgleiche zur Verfügung.



Was ändert sich ab 20. Juli 2015?

Die zentrale Neuerung ist die Öffnung Eurodacs für Zugriffe durch Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden und das europäische Polizeiamt Europol. Die Hürden für solche Datenabgleiche wurden allerdings hoch gelegt, damit sie die Ausnahme bleiben: Zu beschränken sind sie auf Zwecke der "Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten"; systematische Massenabfragen sind untersagt. Zudem ist die Erforderlichkeit im Einzelfall darzulegen. Zuvor müssen nationale Datenbanken, der Prüm-Verbund und das Visa-Informationssystem – bzw. die Systeme, auf die Europol Zugriff hat – erfolglos abgefragt werden. Ob all diese Bedingungen vorliegen, haben vor der Übermittlung der Fingerabdrücke "Prüfstellen" zu entscheiden. Dabei handelt es sich allerdings um nationale Sicherheitsbehörden bzw. eine Stelle innerhalb Europols. Eine wirklich unabhängige Prüfung findet nicht statt.

Als weitere Neuerung wird eine 72-Stunden-Frist rechtsverbindlich, binnen derer die Mitgliedstaaten Fingerabdruckdaten an die Eurodac-Zentraleinheit zu übermitteln haben – bislang war lediglich vage von "unverzüglich" die Rede. Damit hat der Gesetzgeber auf die teilweise erheblichen Verzögerungen bei der Datenübermittlung an die Eurodac-Zentraleinheit reagiert. Gestärkt werden soll auch die Verfahrenssicherheit zur eindeutigen Identifizierung, indem künftig in allen Mitgliedstaaten die "Treffer"-Meldungen der Zentraleinheit von Daktyloskopie-Experten verifiziert werden müssen. Die Informationsrechte der Betroffenen werden durch neue Vorgaben zur verständlichen Belehrung gestärkt. Verkürzt wird die Speicherfrist für Daten der "Kategorie 2" von 24 auf 18 Monaten.

Eine deutliche Verschlechterung stellt allerdings die Neuerung dar, dass die Fingerabdruckdaten von Asylsuchenden in der "Kategorie 1" nicht länger sofort für den Zugriff gesperrt werden, wenn sie als Flüchtlinge anerkannt werden. Künftig werden sie lediglich markiert, bleiben jedoch – selbst wenn internationaler Schutz gewährt wurde – weitere drei Jahre für den biometrischen Abgleich abrufbar.

Welche menschenrechtliche Probleme stellen sich?

Die im Gesetzgebungsverfahren von verschiedensten Seiten vorgebrachte Kritik, dass durch die Öffnung Eurodacs für den Zugriff der Sicherheitsbehörden eine besonders vulnerable Gruppe – im Gegensatz zur sonstigen Bevölkerung – wie Straftäter behandelt und entsprechend stigmatisiert wird, bleibt unverändert aktuell.⁴ Ein systematischer Nachweis, dass die Möglichkeit zur Zweckentfremdung der eigentlich für die Umsetzung der Dublin-Regimes erhobenen Daten aus Sicherheitsgründen notwendig ist, blieb aus. Der Eingriff in die Datenschutzrechte der Betroffenen ⁵ ist somit unverhältnismäßig. Zudem steht bei fehlerhafter Datenverarbeitung der Zugang zum Asylrecht in Frage.

Angesichts der aktuellen Pläne, die Registrierung von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen zu straffen und dabei in neu zu schaffenden Aufnahmeeinrichtungen ("Hotspots") auch die EU-Grenzschutzagentur Frontex und das Polizeiamt Europol zu involvieren,⁶ sowie der Überlegungen, sogar Geheimdiensten den Zugriff auf die Fingerabdrücke von Asylsuchenden zu eröffnen,⁷ steht zu befürchten, dass die Verfahrensgarantien, die den unverhältnismäßigen Eingriff mildern sollen, vollends zur Farce verkommen. Im Kontext der Bekämpfung von Schleuserkriminalität und "ausländischen Kämpfer" droht ein Datenabgleich durch Sicherheitsbehörden zur Regel zu werden.

Daher gilt es, die bislang schwache Kontrolle der Nutzungspraxis Eurodacs in Zukunft deutlich zu stärken, sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf europäischer Ebene: Hierzu müssen die Datenschutzbeauftragten in den Mitgliedstaaten die Erhebung und Weiterverarbeitung der Fingerabdruck-



daten an Eurodac ebenso systematisch kontrollieren wie den Zugriff durch die Sicherheitsbehörden. Die Parlamente sollten darauf drängen, dass die EU-Kommission, die Mitgliedstaaten und Europol ihren vorgeschriebenen Pflichten zur Berichterstattung in vollem Umfang und aussagekräftig nachkommen, damit eine informierte Bewertung der Neuregelung möglich ist. Und nicht zuletzt sollten Betroffene ermutigt und darin unterstützt werden, von ihren Rechten auf Auskunft und ggf. Korrektur oder Löschung der zu ihnen gespeicherten Daten Gebrauch zu machen.

http://www.eulisa.europa.eu/Publications/Reports/Eurodac%202014%20Annual%20Report.pdf

¹ Neben der neuen Eurodac-Verordnung waren dies die Dublin III-Verordnung sowie Neufassungen der Asylverfahrens-, Qualifizierungs- und Anerkennungsrichtlinien.

² Diese sind nicht gleichbedeutend mit Personen, da es durchaus Mehrfacherfassungen ein und derselben Person geben kann, wenn diese an unterschiedlichen Orten registriert wurde.

³ Zahlen aus eu-LISA (2015): Annual report on the 2014 activities of the Central System of Eurodac pursuant to Article 24(1) of Regulation (EC) No 2725/2000. Tallinn, S. 20 ff.

⁴ Kritische Stellungnahmen gab es z.B. vom UNHCR [http://www.unhcr.org/50adf9749.html], der Bundesrechts-anwaltskammer [http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2012/november/stellungnahme-der-brak-2012-47.pdf] und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten [http://europa.eu/rapid/press-release EDPS-12-12 de.htm].

⁵ Hier insbesondere Art. 8 der EU-Grundrechtecharta, aber auch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 17 i.V.m. dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 2 Abs. 1 des internationalen Paktes für bürgerliche und politische Rechte.

⁶ Europäische Kommission (2015): Die Europäische Migrationsagenda. COM(2015) 240 final. Brüssel, S. 7 f. http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-240-DE-F1-1.pdf sowie die Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 25./26.06.2015 in Brüssel. EUCO 22/15. http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-22-2015-INIT/de/pdf.

⁷ So Bundesinnenminister Thomas de Maiziere im BILD-Interview "Ich mache Deutschland sicherer!" vom 04.04.2015. http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Interviews/DE/2015/04/interview-bild.html